

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (1-2)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haupt nicht verpflichtet werden, seine Mutter zu unterstützen; denn er und seine Familie würden selber in Not geraten, wenn die Zuschüsse seiner Ehefrau aus ihrem Arbeitserwerb wegfielen. Es muß bei dem Beitrag von Fr. 50.— pro Monat sein Bewenden haben, den der Rekurrent seiner Mutter freiwillig leistet oder anbietet.

3. Der Rekurs ist daher gutzuheißen und das Beitragsbegehren der Mutter des Rekurrenten in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides zur Zeit abzuweisen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. November 1955.)

D. Verschiedenes

2. Unterhaltsbeiträge, Inkasso. *Abweisung einer Beschwerde gegen eine Armenbehörde, die aus Auftrag Unterhaltsbeiträge auf dem Weg der Schuldbetreibung erhältlich zu machen versucht.*

Die Eingaben, die Sie am 6. und 10. Dezember 1955 an den «Präsidenten der Aufsichtskommission, die der Fürsorgedirektion des Kantons Bern vorsteht», gerichtet haben, sind dem Regierungsrat vorgelegt worden, da die fragliche Aufsichtskommission nicht existiert und die Fürsorgedirektion ausschließlich dem Regierungsrat untersteht.

Die Fürsorgedirektion ist von Ihrer frühern Ehefrau als gesetzliche Vertreterin Ihrer Kinder B., A. und E., geb. 1941, 1943 und 1944, beauftragt worden, die Unterhaltsbeiträge einzukassieren, die Sie gemäß dem Scheidungsurteil des Amtsgerichts Solothurn-Lebern vom 24. Oktober 1952 für die drei Kinder zu leisten haben (Fr. 70.— pro Kind und Monat). Sie sind Ihrer Beitragspflicht immer nur zögernd und unvollständig nachgekommen. Ihre Auffassung, daß es Ihnen auch bei gutem Willen nicht möglich sei, die Ihnen auferlegten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu leisten, wurde jedoch von den Gerichten nicht geschützt. Das Amtsgericht Solothurn-Lebern hat am 10. Juni 1955 Ihre Klage auf Änderung des Scheidungsurteils (Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge) abgewiesen, und das Obergericht des Kantons Solothurn ist auf Ihre Appellation nicht eingetreten. Unter diesen Umständen können wir es weder als widerrechtlich noch als unangebracht betrachten, wenn die Fürsorgedirektion den Betreuungsweg beschritten hat, um die Ansprüche Ihrer Kinder durchzusetzen; dies um so weniger, als ja auch die neuenburgische Aufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungswesen die Beschwerde, die Sie gegen die angeordnete Lohnpfändung erhoben haben, als unbegründet abgewiesen und die Pfändung als tragbar bezeichnet hat. Ihre Beschwerde gegen die Fürsorgedirektion muß daher ebenfalls abgewiesen werden. Würden Sie etwas mehr guten Willen an den Tag legen und etwas mehr Einsicht, daß Sie sich bis zum äußersten anstrengen müssen, um Ihre gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber Ihren Kindern zu erfüllen, so wäre die Fürsorgedirektion wohl auch eher geneigt, Ihnen bei Gelegenheit entgegenzukommen, wenn es wirklich nötig sein sollte. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Dezember 1955.)